



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

29.11.2023

Erläuterungen zur Revision vom November 2023 der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhalt der Vorlage.....	1
1.1	Fristen bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der Abnahme- und Vergütungspflicht 1	
1.2	Umgang mit freizügig steckbaren Photovoltaikanlagen.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	2
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2

1. Inhalt der Vorlage

1.1 Fristen bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der Abnahme- und Vergütungspflicht

Verteilnetzbetreiber (VNB) haben die in ihren Netzgebieten angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und angemessen zu vergüten (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. a EnG). Es handelt sich jedoch nur um eine Abnahmepflicht des Netzbetreibers, nicht um ein Abnahmerecht. Der Produzent kann seine Elektrizität grundsätzlich auch an einen Dritten veräussern. Falls ein Produzent seinen Strom einem Drittabnehmer veräussert, entfällt die Abnahme- und Vergütungspflicht für den lokalen VNB hingegen nicht¹. Die Elcom hält zudem für den Fall einer Rückkehr des Produzenten zum VNB fest: «Entsprechend muss ein Netzbetreiber bei gegebenen Voraussetzungen die ihm angebotene Elektrizität wieder abnehmen und vergüten». Hingegen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zu den Fristen für den Wechsel vom VNB zu einem Drittabnehmer oder zurück. Mit der vorliegenden Revision des Art. 10 der Energieverordnung soll diese Frist festgelegt werden, da in der Praxis solche Wechsel zunehmend stattfinden und Unsicherheiten verursachen. Demnach sollen solche Wechsel zukünftig auf jedes Quartalsende erfolgen können und dem VNB einen Monat im Voraus mitgeteilt werden müssen. Die Frist erscheint im Hinblick auf die Branchenempfehlung [SDAT – CH 2022](#) für die technische Umsetzung von Wechselprozessen im Teil «SDAT-CH Wechselprozesse» (vgl. Kap. 1.1.5), die grundsätzlich einen Vorlauf von mindestens zehn Arbeitstagen vorsieht, angemessen.

1.2 Umgang mit freizügig steckbaren Photovoltaikanlagen

Die geplante Änderung der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) präzisiert, dass nur bei neuen Erzeugungsanlagen, deren Installation der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV, SR 734.27) unterliegen, ein Anspruch auf die sofortige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem besteht. Bei freizügig steckbaren Photovoltaikanlagen (sogenannte Plug & Play Anlagen) soll dieser Anspruch nicht gelten. Da solche Anlagen mit einer maximalen Wechselrichterleistung von 600 W in erster Linie dem Eigenverbrauch der Anlagenbetreiber dienen, ist die Menge der eingespeisten Elektrizität aus solchen Anlagen gering im Verhältnis zum Mehraufwand, den die Installation eines intelligenten Messsystems abweichend vom geplanten Rollout verursachen würde.

Da die tatsächlich eingespeiste Elektrizität ohne intelligentes Messsystem nicht direkt messbar ist, sieht Artikel 12 Abs.3 EnV neu vor, dass solange eine Elektrizitätserzeugungsanlage nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, die Vergütung der eingespeisten Elektrizität pauschal erfolgen kann. Das bedeutet, dass der zur Abnahme und Vergütung verpflichtete Verteilnetzbetreiber der Produzentin oder dem Produzenten eine angemessene pauschale Vergütung für die abgenommene Elektrizität bezahlen kann statt (vorgezogen) ein Messsystem zu installieren und die eingespeiste Menge für die Bestimmung der Vergütung zu messen. Ein vollständiger Verzicht auf die Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus Plug & Play Anlagen durch die Einführung einer Leistungsuntergrenze in der EnV für die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Artikel 15 EnG widerspräche hingegen nach Ansicht des Bundesrats dem Willen des Gesetzgebers. Dieser hat in dem genannten Artikel explizit eine Obergrenze der Anschlussleistung von Anlagen (3 MW) definiert, aber keine Untergrenze. Zur Bestimmung der Höhe der Pauschale kann der Netzbetreiber vom Betreiber Unterlagen und die Angabe von Parametern verlangen, die die jährliche Einspeisung nachvollziehbar machen. Dazu gehören beispielsweise die Modulleistung sowie die Ausrichtung und die Neigung der Anlage.

¹ «Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung»; Mitteilung der Elcom von 14. Dezember 2022; [Mitteilungen \(admin.ch\)](#)

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Verordnungsanpassungen haben keine nennenswerten finanziellen, personellen oder weiteren Auswirkungen auf Bund, Kantone oder Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Rechtsicherheit bezüglich der Fristen wird die Wechsel des Stromabnehmers für die Betroffenen vereinfachen, was die Attraktivität von Investitionen in Photovoltaik erhöht.

Die Änderungen im Zusammenhang mit den freizügig steckbaren Photovoltaikanlagen bringen Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber und die zur Abnahme und Vergütung des Stroms verpflichteten Verteilnetzbetreiber (VNB). Zudem schaffen sie für den VNB die Möglichkeit, während der Übergangsphase bis das intelligente Messsystem installiert ist, auch gegen den Willen des Anlagenbetreibers eine pauschale Vergütung für den eingespeisten Strom vorzusehen. Dies bedeutet für den VNB eine administrative Vereinfachung.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 10 Abs. 4

Es steht den Produzentinnen und Produzenten frei, jederzeit und immer wieder aufs Neue innert der in Absatz 4 vorgesehenen Frist von einem Monat die Abnahme- und Vergütungspflicht in Anspruch zu nehmen, oder nicht (vgl. oben Ziff. 1.1).

Art. 12 Abs. 3

Siehe oben Ziff. 1.2 «Umgang mit freizügig steckbaren Photovoltaikanlagen»

Stromversorgungsverordnung, Art. 31e Abs. 2 Bst. b

Siehe Ziff. 1.2 «Umgang mit freizügig steckbaren Photovoltaikanlagen»